

sogleich bei Hrn. Wienbrack an und höre, daß derselbe die ihm unter obiger Firma von mir geleistete Zahlung einem gewissen Hrn. Schruth in Grimma gutgeschrieben habe, der Mittheilhaber der genannten Firma sey, und mit dem er mehr als mit Hn. v. Kökeritz in Verbindung stehe.

Ich erklärte, daß ich die Sachen, wofür die Zahlung erfolgt sey, von Gera erhalten habe, mithin auch dem dortigen Etablissement der Betrag zukommen müsse, und bat um Herauszahlung der geleisteten Summe. Sie wurde mir jedoch verweigert, weil solche bereits Hrn. Schruth in Grimma gutgeschrieben und avisiert sey, und derselbe erst anzeigen müsse, daß sie ihm nicht zukomme. Hiermit mußte ich mich einstweilen bescheiden, machte davon Meldung nach Gera und glaubte, die Sache würde sich in Folge der Hrn. Wienbrack gemachten Mittheilung von selbst schlichten. Im Julius erscheint Hr. v. Kökeritz persönlich bei mir und verlangt die in Rede stehende Zahlung, nachdem er solche von Hrn. Wienbrack weder auf schriftlichem noch mündlichem Wege erhalten konnte, da Hr. Schruth in Grimma im Julius noch keine Nachricht davon gegeben hatte, daß ihm die Zahlung nicht zugehöre. Hr. v. Kökeritz belangte nun Hrn. Wienbrack vor dem hiesigen Handelsgerichte, da er aber auf Befragen erklärte, daß Hr. Wienbrack eigentlich sein Commissionair nicht sey, so legte das Gericht die Klage auf mich. Ich wollte mich nun darauf berufen, daß ich laut Quittung des Hrn. Wienbrack die Zahlung für Rechnung der lithograph. Anst. in Gera wirklich geleistet habe, allein die Quittung wurde nicht als mich von meiner Schuld an Herrn v. Kökeritz entbindend erkannt, und ich würde sogleich zu nochmaliger Zahlung angehalten worden seyn, wenn nicht durch Hrn. Wienbrack's Aeußerungen Zweifel entstanden wären, ob Hr. v. Kökeritz wirklicher Besitzer des geraer Etablissements sey.

Hinzufügen will ich noch, daß Hr. Rost (Inhaber der Hinrichs'schen Buchhandlung) als Beisitzer des Handelsgerichts meine Berufung auf das Buchhändlerverzeichnis, worin Hr. Wienbrack als Commissionair genannt wird, für keinen Beweis, daß derselbe es wirklich sey, gelten lassen wollte, worauf die übrigen Mitglieder des Gerichts, — die wie der Vorsitzende von unsern geschäftlichen Einrichtungen nicht genaue Kenntniß haben können, — dieses Verzeichniß und die darin enthaltenen Bezeichnungen der Commissionaire — nicht für gültig erkannten.

Das Gericht entschied nun vorläufig, bevor Hr. v. Kökeritz nicht bewiesen, daß er wirklicher Besitzer des geraer Etablissements sey, weder an ihn noch an Hrn. Schruth in Grimma das Geld von Hrn. Wienbrack gezahlt werden könne.

Im Januar 1834 brachte Hr. v. Kökeritz diese verlangten Beweise bei, worauf die Behörde resolvirte, daß ich an Hrn. v. Kökeritz den Betrag nebst den Gerichtskosten (3 Thlr. 14 gr.) zu zahlen, und Hr. Wienbrack mir das Geld einzuhandigen hätte.

Von Hrn. Wienbrack konnte ich aber meine Zahlung nur mittelst einer Quittung erheben, worin ich mich verpflichtete, die Ansprüche des Hrn. Schruth in Grimma gegen Hrn. Wienbrack zu vertreten.

Ich überlasse nun meinen Herren Collegen, diese Sache nach ihren Ansichten zu beurtheilen; glaube aber annehmen zu können, daß alle aus dem Ausspruche des Gerichts ersehen, wie wenig unter den bis jetzt bestehenden Verhältnissen der Commissionaire, unsere finanziellen Angelegenheiten, dem Gericht gegenüber, gesichert sind, und daß es nöthig erscheint, über diese für unser Geschäft wichtigen Verhältnisse ein vom hiesigen Handelsgericht gutgeheißenes und gegenseitig bindendes Gesetz zu entwerfen.

Leipzig, d. 17. Februar 1834.

K. F. Köhler.

(Buchdruckerkunst.)

Früchte des geduldeten Nachdrucks.

Wie bekannt hat sich ein canstatter Nachdrucker nicht geschaut, neuerdings die Gedichte des würdigen Uhland, ein Werk von einem Würtemberger geschrieben und auch im eignen Lande verlegt, als gute Preise zu betrachten und nachzudrucken. Wie man vernimmt, beabsichtigt jetzt ein anderer Nachdrucker in irgend einem Winkel Würtembergs, selbst an die sämtlichen Werke unseres großen Goethe, die doch »unter des durchlauchtigsten deutschen Bundes schützens Privilegien gedruckt wurden«, seine räuberischen Hände zu legen und sie in einem Bande mit einer schweizer Firma versehen ans Licht zu bringen. Unter solchen betrübenden Umständen sahen sich die stuttgarter Buchhandlungen: Brodhag, Cotta, Hallberger, Hoffmann, E. W. Löflund, F. E. Löflund u. Sohn, Mesler, Neff, Scheible, Schweizerbart, Sonnewald und Steinkopf nothgedrungen veranlaßt, in mehreren öffentlichen Blättern*) zu erklären: daß, so lange in Württemberg das literarische Eigenthum des Schutzes der Gesetze entbehrt, den es in andern, auf gleicher Stufe der Cultur stehenden Staaten wie jedes andere Eigenthum genießt (ein Schutz, der jedoch, glaubwürdigen Versicherungen zufolge, in kurzem zu erwarten ist), sie jeden ganz oder theilweise gemachten Ab- oder Nachdruck einer ihrer ältern oder neuern Verlagschriften, geschehe dies unter welcher Firma und auf welche Art es wolle, als ein ihnen gemeinschaftlich zugefügtes Unrecht betrachten und keine Aufopferung scheuen werden, um dem Nachdrucker sein Vergehen recht fühlbar und ihm durch seinen eignen Schaden begreiflich zu machen, daß einer ehrlosen Handlung die gerechte Strafe auf dem Fuße folge.

*) Zuerst im Schwäb. Merkur No. 55.